

Merkblatt PRODUKTION SERIELLER FORMATE: HIGH END SERIAL DRAMA
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die **Produktion von seriellen Formaten** für die lineare oder non-lineare Distribution. Die Projekte sollen sich durch eine besondere Programmqualität auszeichnen, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für die Produktionsfirma erwarten lassen und im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der Arbeit am Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
2. Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Produktion von fiktionalen und nichtfiktionalen Serienformaten für die TV- und Online-Auswertung. Die Auswerter serieller Formate können Betreiber von Video-on-Demand- (VoD) Plattformen und Fernsehsender sein.
3. Auftragsproduktionen können nicht gefördert werden. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen der*dem Produzent*in* und dem Auswerter/Koproduzent*in* hat ihren jeweiligen Beteiligungen am geförderten Projekt zu entsprechen (faire Rechtaufteilung). Die Förderung durch öffentliche Mittel wird insoweit dem Produzentenanteil zugerechnet.
4. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt). Ein substantieller Anteil an Drehtagen muss in Berlin-Brandenburg stattfinden. In Ausnahmefällen können digitale Arbeiten Dreharbeiten entsprechen.
6. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
7. Bei geförderten Projekten soll im Vor- und Abspann, in der Startsequenz oder im Rahmen des Internetauftritts des Projekts sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
8. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei archivfähigen Datenträgern, z.B. DVD, in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.
9. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsliehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden.

Merkblatt PRODUKTION SERIELLER FORMATE: HIGH END SERIAL DRAMA
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich unabhängige Produzentinnen und Produzenten.
2. Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare (online) erfolgen. Im Vorfeld ist ein Antragsgespräch erforderlich.
3. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Medienboard zu finden. Es werden in der Regel vier Fördersitzungen pro Jahr stattfinden.
4. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbücher der jeweiligen Folgen, detaillierte Projektbeschreibung und Umsetzungskonzept,
 - detaillierte Kalkulation,
 - Finanzierungsplan,
 - LOI des Auswerters, z.B. einer VoD-Plattform, eines Fernsehsenders oder eines Vertriebs,
 - Nachweis der Rechtaufteilung, Auswertungsszenario, Estimates ggf. Recoupmentplan,
 - Nachweis über den Erwerb der Stoffrechte,
 - Producer's und director's notes,
 - Stab - und Besetzungsliste,
 - Visualisierungshilfen zum Look der Serie und Angaben zur Weiterentwicklung.

Finanzierung

1. Die kumulierte Förderung beträgt maximal 30% des deutschen Finanzierungsanteils.
2. Die/der Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil erbringen, der mindestens 70% beträgt (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Nettoprinzip).
4. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
5. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.

Merkblatt PRODUKTION SERIELLER FORMATE: HIGH END SERIAL DRAMA
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

6. Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung des Produzenten an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 % der Erlöse betragen. Zusätzlich anrechenbare Vertriebsvorkosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollen der Höhe nach vertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung können zusätzlich abgerechnet werden.

Kalkulation

1. Es können Handlungskosten bis zu 6% und ein Gewinn bis zu 7,5% auf die Summe von Fertigungskosten und Handlungskosten als Herstellungskosten anerkannt werden. Ein Produzentenhonorar, Finanzierungskosten oder eine Überschreitungsreserve können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
2. Außerdem können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
4. Weiterhin muss bei der Förderung der Herstellung eines seriellen Formats eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000€ und 16.667€ ist eine Mindestgebühr von 500€ zu kalkulieren.
5. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an die*den Produzent*in*en übergehen, können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
6. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik, Büroräume etc.) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Mitarbeiter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in fünf Raten nach Projektfortschritt und durch Abruf des Fördernehmers ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 10% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.
2. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Herstellung von seriellen Formaten sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Produzenten aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden.

Merkblatt PRODUKTION SERIELLER FORMATE: HIGH END SERIAL DRAMA
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

2. Wird mit einer anderen Fördereinrichtung ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel 10 Jahre nach der ersten Zugänglichmachung des geförderten Werks.
4. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden.

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des seriellen Formats (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.